

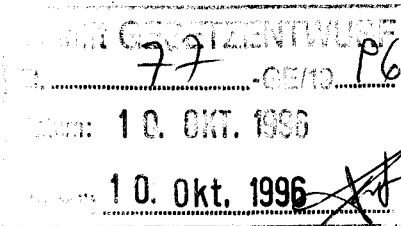


An das
Präsidium des Nationalrates

österreichischer gewerkschaftsbund
gewerkschaft kunst, medien, freie berufe
1090 wien, maria-theresien-straße 11

Dr. Karl-Renner-Ring 3
A-1017 Wien

Sektion Hörfunk und Fernsehen



Wien, am 9.10.1996

Stellungnahme zum Kabelrundfunkgesetz

Die Sektion Hörfunk/Fernsehen begrüßt grundsätzlich den Standpunkt und die Vorgangsweise der österreichischen Bundesregierung, Kabelrundfunk und Privathörfunk eigengesetzlich zu regeln. Damit wird auch einer jahrelangen Forderung der Gewerkschaft entsprochen.

Die Sektion Hörfunk/Fernsehen kann sich grundsätzlich mit den festgeschriebenen Regelungen im vorliegenden Entwurf, was die Lizenzvergabe, die Auflagen und die Kabelrundfunkkommission betrifft, einverstanden erklären, nicht jedoch mit den Regel-Adressaten. Wir vertreten den grundsätzlichen Standpunkt, daß insbesondere die Eigentümer von Kabelnetzen als Kabelrundfunkveranstalter zu definieren sind und damit Lizenznehmer sein sollen.

Der Gesetzesvorschlag sieht derzeit überhaupt keine Einbindung von Kabelnetzbetreibern in die Vorschriften vor. Nicht einmal Kontrahierungsvorschriften für Verträge zwischen Kabelrundfunkveranstaltern und Kabelnetzbetreibern sind verankert. Die Effizienz der Zulassungsbehörde ist damit fraglich, da der Lizenzwerber einen Verbreitungsvertrag mit einem Kabelnetzbetreiber vorzulegen hat. Demzufolge entscheidet mit dem Abschluß bzw. der Kündigung eines Verbreitungsvertrages in Wirklichkeit der Kabelnetzbetreiber über die Zuerkennung oder den Entzug einer Lizenz.

Darüber hinaus würde eine Einbindung des Kabelnetzbetreibers als Kabelrundfunkveranstalter insbesondere in jenen Fällen die Regelung erleichtern, in denen Programmhersteller nicht ausschließlich für die Verbreitung in Kabelnetzen produzieren, sondern auch für Satellitenverbreitung und Verbreitung in terrestrischen Netzen. Die Verbreitung von Programmen in der Dauer von maximal 120 Minuten täglich ist nach dem Entwurf nur anzeigepflichtig. Die Sektion Hörfunk/Fernsehen fordert, die Veranstaltung von Kabelrundfunk ohne zeitliche Einschränkung an eine Lizenzvergabe zu binden

Die Untersagungsmöglichkeit der Verbreitung von aus dem Ausland, speziell auf österreichisches Publikum gerichtetes Programm (§ 36. (1)) entspricht der einschlägigen Judikatur des europäischen Gerichtshofes (und auch der des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte). Die Sektion Hörfunk/Fernsehen begrüßt ausdrücklich die Untersagungsmöglichkeit, meint aber, daß diese nur dann wirksam werden kann, wenn der Kabelnetzbetreiber Lizenznehmer ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen halten wir fest:

§ 5. (3) und § 6. (2)

Die Gewerkschaft steht auf dem Standpunkt, daß in beiden Fällen die Höchstgrenze 25 % betragen soll.

§ 6. (6)

Wir gehen davon aus, daß die Bestimmungen des Kartellgesetzes 1988 BGBl 600 auch in diesem Bereich gelten. Dies sollte durch eine entsprechende Formulierung auch verdeutlicht werden.

§ 8. (2)

Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, daß er den Anforderungen des § 13 entspricht. Die Formulierung "... im einzelnen zwar nicht erfüllt, das Gesamtangebot der Programme ..." ist ein unzulässiger Kompromiß. Denn entweder werden die Grundsätze der Objektivität und Meinungsvielfalt erfüllt oder nicht. Eine mehrheitliche Erfüllung dieser Grundsätze erscheint uns unmöglich.

§ 17 bis § 27

Wie in allen medienpolitischen Gesetzesvorschlägen der Vergangenheit wird vom Gesetzgeber jeweils das Höchstmaß der Werbezeit gemäß der Fernsehrichtlinie der EU (89/552/EWG; Fernsehen ohne Grenzen) verankert. Außer acht gelassen wird, daß in den einschlägigen Bestimmungen des RFG größere Einschränkungen bestehen, insbesondere was die Werbezeit betrifft. Es ist nach unserer Auffassung zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen die Fernsehrichtlinie der EU auch im RFG umzusetzen, oder es sind die Bestimmungen dieser Gesetzesvorlage an die Einschränkungen im RFG anzupassen. Außerdem halten wir es für angebracht, daß § 27, der die Werbezeiten insgesamt regelt, vor allen übrigen Einschränkungen und Normierungen als § 17 umgereiht wird.

§ 31

Die Sektion Hörfunk/Fernsehen begrüßt auch die Verankerung von Redaktionsstatuten als obligatorische Vorschrift für Kabelrundfunkveranstalter. Redaktionsstatute sind nicht nur notwendig sondern müssen auch dem derzeit bekannten Standard des Redakteurstatutes des ORF entsprechen. Es sind daher die geltenden Bestimmungen über die Redaktionsstatute mit dem Zusatz "*Die Redaktionsstatute müssen den bekannten Standard des Redakteurstatutes des ORF entsprechen.*" ergänzt werden.

§ 40. (1) Ziff.1

Antragsberechtigt soll die Person sein, die durch die Rechtsverletzung unmittelbar betroffen oder geschädigt ist. Dieser Absatz ist entsprechend neu zu formulieren.

§ 41. (4)

Nach unserer Auffassung unterbindet diese Formulierung einen Instanzenzug. Die Entscheidungen der Rundfunkkommission nach dem RFG können z.B. angefochten werden. Daher ist dieser Absatz ersatzlos zu streichen.

§ 43


Die festgelegten Höchststrafen sind im Vergleich zu einem eventuellen Schaden und der Mittel die für die Herstellung der Programme eingesetzt werden, zu gering. Wir treten für eine Verzehnfachung der Höchstgeldstrafen ein.

Stellungnahme zum Kabelrundfunkgesetz, Seite - 3 -

Abschließend halten wir fest, daß vom Gesetzgeber den Kabelrundfunkveranstaltern die Bildung einer kollektivvertragsfähigen Vereinigung aufzutragen ist, bzw. eine solche Vereinigung ex lege für KV-fähig erklärt werden soll.

Mit kollegialen Grüßen

Brigitte Fenko e.h.
Sekretär



Ing. Stefan Müller
Vorsitzender